

Anstellungsbedingungen

Bitte kläre mit den Agenturen und dem Vermittler die Anstellungsbedingungen, bevor Du nach Deutschland reist:

- Transport- und Vermittlungsgebühren
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Zahlungsart und Vergütungsfristen
- Krankenversicherung

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung in der Erntesaison können die Saisonarbeiter von Sozialversicherungsbeiträgen ausgenommen werden. Andernfalls sind die Arbeitgeber in Deutschland dazu verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag muss in schriftlicher Form vorliegen und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers und des/der Arbeitnehmer*in
- Stellen- und Aufgabenbeschreibung
- Anfangsdatum und Vertragslaufzeit
- Lohnhöhe und Zahlungsfrist
- Arbeitszeiten
- Anzahl der Urlaubstage
- Kündigungsfrist
- Der anwendbare Tarifvertrag

Unterzeichne bitte keine Dokumente, die Du nicht verstehst!

Bitte nimm die Hilfe von Personen in Anspruch, die Deutsch sprechen oder wende Dich an die Fachberater*innen, um den Inhalt Deines Arbeitsvertrags durchzugehen!

Arbeitszeiten

In der Erntesaison ist eine kurzfristige Beschäftigung bis zu 102 Tagen sozialversicherungsfrei.

Bei einer 6-Tage-Woche liegt die Arbeitszeit bei 48 Stunden. Der Anspruch auf die Zahlung besteht für alle geleisteten Arbeitsstunden, einschließlich der Überstunden.

Alle Stunden, Pausen und die Anzahl der geernteten Kisten oder Kilogramm sollen aufgeschrieben und täglich dokumentiert werden. Sammle bitte Beweismaterial und Zeugen, denn dies könnte bei Unstimmigkeiten mit dem Arbeitgeber hilfreich sein!

Lohnzahlung

Auch für Saisonarbeiter gilt der Mindestlohn von 9,50 € brutto pro Stunde, ab dem 1.7.2021 – 9,60 €.

Der Akkordlohn – für die Ernte pro Kilo oder pro Kisten – ist zulässig, darf jedoch nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

Die Vergütung ist in der Regel am 15., spätestens am Ende des Folgemonats zu zahlen. Die Vergütung kann auch am Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden. Frage bitte in diesem Fall nach einer monatlichen Zwischenabrechnung, um eine genaue Arbeitsübersicht zu haben.

Die Lohnabrechnung muss die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden, des Bruttolohns, sowie die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung auflisten, sofern letztere vom Arbeitgeber bereitgestellt werden.

Unterkunft und Verpflegung

Es soll im Vorab abgesprochen werden, ob die Unterkunft oder das Catering direkt vom Arbeitgeber bereitgestellt werden.

Werden diese Dienstleistungen von einer Agentur oder einem Dritten erbracht, muss ein Mietvertrag für die Unterkunft und ein Catering-Vertrag vorliegen.

Richtwerte für monatliche Lohnabzüge für das Dienstleistungsangebot:

- Verpflegung: 8,77 € pro Tag für drei Mahlzeiten, d.h. maximal 263 € pro Monat
- Die Übernachtungspreise unterscheiden sich je nach Anzahl der Personen pro Zimmer, z.B. 237 € (eine Person / Zimmer), 142,20 € (zwei Personen / Zimmer), 118,50 € (drei Personen / Zimmer).

Krankenversicherung

Saisonarbeiter, die nicht länger als 102 Arbeitstage im Jahr arbeiten, können in Deutschland krankenversichert werden, wenn sie nachweisen können, dass sie in ihrem Herkunftsland eine Sozialversicherung haben. Dies kann durch das Zertifikat „A1“ nachgewiesen werden. Bei einer Beschäftigung länger als 102 Tage ist eine Anmeldung für die Sozialversicherung in Deutschland erforderlich.

Bei einer Auslandskrankenversicherung achte bitte darauf, dass diese in Deutschland gültig ist und die Kosten im Krankheitsfall abdeckt.

Arbeitsunfall

Saisonarbeiter sind bei Arbeitsunfällen oder bei Berufskrankheiten versichert. Der Arbeitgeber muss die Beiträge für die Arbeitsunfallversicherung entrichten. Im Falle eines Unfalls muss dies sowohl dem Arbeitgeber als auch dem behandelnden Arzt als Unfall am Arbeitsplatz gemeldet werden.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit wird der Anspruch auf Lohnfortzahlung erst dann erworben, wenn ein Arbeitsverhältnis über vier Wochen bestanden hat.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sowohl die Kündigung als auch die Eigenkündigung müssen schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist muss den Bestimmungen im Arbeitsvertrag entsprechen.

Liegt Dir ein Kündigungsschreiben vor und Du stellst Verstöße fest, wende Dich bitte schnellstmöglich an eine Beratungsstelle, damit Du innerhalb der gesetzlichen Frist Hilfe bei der Einlegung eines Widerspruchs erhältst!

Bitte beachte!!!

Für Hilfestellung bei ausstehendem Lohn oder unbezahlten Überstunden, im Falle von schlechten Arbeits- und Unterbringungsbedingungen, bei einem Unfall am Arbeitsplatz oder bei ungerechtfertigter Entlassung, kontaktiere bitte die Beratungsstellen!

Für einen besseren Schutz ist es empfohlen, **Mitglied der Gewerkschaft** zu werden. Die zuständige Gewerkschaft für Deinen Arbeitsbereich ist **IG BAU**, Fachbereich Forst- und Agrarwirtschaft. Wir können Dir helfen, das Büro in Deiner Nähe zu finden.

Kostenlose Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung Deiner Rechte als Mitarbeiter*in:

Cătălina Guia (Rheinland) – Rumänisch

Karlstraße 127, 40210 Düsseldorf
Tel: +49 (0) 211 938 00 51
Mobil: +49 (0) 175 588 42 91
E-Mail: guia@aulnrw.de

Elena Strato (Westfalen) – Rumänisch

Westenhellweg 112, 44137 Dortmund
Tel: +49 (0)231545 079 86
Mobil: +49 (0) 160 94947541
E-Mail: strato@aulnrw.de

Stanimir Mihaylov – Bulgarisch

Graf-Adolf-Straße 41, 40210 Düsseldorf
Dienstags auch in Dortmund: 10:00-12:00 Uhr
Tel: +49 (0) 211 938 00 53
Mobil: +49 (0) 176 725 795 09
E-Mail: mihaylov@aulnrw.de

Pagonis Pagonakis – Griechisch

Mintropstraße 20, 40215 Düsseldorf
Tel: +49 (0) 211 938 00 16
Mobil: +49 (0) 160 905 986 14
E-Mail: pagonakis@aulnrw.de

Die Beratung erfolgt durch das Projekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ von Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V. in Kooperation mit dem DGB und den Gewerkschaften. Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds. Weitere Informationen zur Initiative und zum Projekt unter: www.aulnrw.de/arbeitnehmerfreizuegigkeit



Informationen für Saisonarbeiter in der Landwirtschaft

Beratungsstellen in Dortmund und Düsseldorf für Beschäftigte aus EU-Staaten

